



Gebührenverordnung zum Abwasserent- sorgungsreglement

vom 26.10.2015

in Kraft seit 01.01.2016

Änderung vom 29.06.2020

Der Gemeinderat von Ittigen beschliesst, gestützt auf Artikel 30 des Wasserversorgungsreglements vom 02.12.2015, folgende

Gebührenverordnung zum Abwasserentsorgungsreglement

Anschluss-
und Lösch-
gebühren

Art. 1

¹ Der gültige Ansatz für die Anschlussgebühr beträgt pro Belastungswert «Loading Unit» nach SVGW (LU) CHF 280.00.

² Der gültige Ansatz für die zusätzliche Anschlussgebühr für die Einleitung von nicht verschmutztem Regenabwasser beträgt pro m² entwässerter, versiegelter Fläche CHF 25.00.

Jährlich
wiederkeh-
rende
Grundge-
bühr

Art. 2 *

¹ Die jährliche Grundgebühr beträgt pro m³/h Nennbelastung des eingebauten Wasserzählers CHF 52.00, das heisst:

<u>Wasserzählergrösse</u>	<u>Nennbelastung</u>	<u>jährliche Grundgebühr</u>
20 mm	5 m ³ /h	CHF 260.00
25 mm	7 m ³ /h	CHF 364.00
30 mm	10 m ³ /h	CHF 520.00
40 mm	20 m ³ /h	CHF 1'040.00
50 mm	30 m ³ /h	CHF 1'560.00
65 mm	40 m ³ /h	CHF 2'080.00
80 mm	50 m ³ /h	CHF 2'600.00
100 mm	70 m ³ /h	CHF 3'640.00
125 mm	115 m ³ /h	CHF 5'980.00
150 mm	165 m ³ /h	CHF 8'580.00
200 mm	280 m ³ /h	CHF 14'560.00
250 mm	415 m ³ /h	CHF 21'580.00

² Die jährliche Grundgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn kein Wasser bezogen beziehungsweise kein Abwasser eingeleitet wird.

Regen-
abwasser-
gebühr

Art. 2a *

¹ Die jährliche Regenabwassergebühr beträgt pro 100 m² in die öffentliche Kanalisation eingeleitete Fläche CHF 50.00, das heisst:

<u>Eingeleitete Fläche</u>	<u>jährliche Grundgebühr</u>
0 – 20 m ²	CHF 0.00
21 – 100 m ²	CHF 50.00
101 – 200 m ²	CHF 100.00
201 – 300 m ²	CHF 150.00
usw.	

² Flächen, die in eine eigenständige Versickerungsanlage ohne Notüberlauf oder direkt in einen Vorfluter eingeleitet werden, werden nicht angerechnet.

³ Flächen, die in eine eigenständige Versickerungsanlage mit Notüberlauf in eine Sauberwasserleitung eingeleitet werden, werden zu 20 % angerechnet.

⁴ Flächen, die in eine eigenständige Versickerungsanlage mit Notüberlauf in eine Schmutz- oder Mischwasserleitung eingeleitet werden, werden zu 50 % angerechnet.

⁵ Regenwassertonnen zur Bewässerung von Gärten und dgl. werden nicht angerechnet.

⁶ Anlagen zur Regenabwassernutzung für sanitäre Verbrauchsanlagen, die den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, werden zu 100 % angerechnet.

Wieder-
kehrende
Verbrauchs-
gebühr

Art. 3

¹ Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m³ eingeleitetes Abwasser CHF 1.20. *

² Bei Grosseinleiterbetrieben erhöht sich die Verbrauchsgebühr um den für ihn geltenden gewichteten Verschmutzungsfaktor.

Grund- und
Verbrauchs-
gebühr für
die Einlei-
tung von
Baugruben-
abwässern

Art. 4

¹ Die Einleitung von Baugrubenabwässern in die öffentliche Kanalisation ist gebührenpflichtig und erfolgt in der Regel über Wasserzähler.

² Die Gebühr setzt sich aus der Grundgebühr nach Artikel 2, der Regenabwassergebühr nach Art. 2a und der Verbrauchsgebühr nach Artikel 3 zusammen. *

³ Dauert die Abwassereinleitung weniger als sechs Monate pro Jahr wird eine halbe, bei einer Dauer von mehr als sechs Monaten eine ganze Grundgebühr erhoben.

Verwal-
tungsge-
bühren für
besondere
Verrichtun-
gen

Art. 5

¹ Der Aufwand für die Erteilung der Ausführungsbewilligungen nach Artikel 12 des Abwasserentsorgungsreglements und zur Deckung der entstehenden Kosten für übrige besondere Verrichtungen wie Aufsichts- und Kontrolltätigkeiten, Prüfungen im Rahmen der vom Kanton erteilten Gewässerschutzbewilligungen, Beizug von privaten Experten, Mehraufwendungen im Zusammenhang mit wesentlichen Projektänderungen, Ersatz- und Zwangsmassnahmen nach kantonaler Gesetzgebung und dgl., wird nach Aufwandgebühr II der Gebührenverordnung der Gemeinde verrechnet.

Mehrwert-
steuer

Art. 6

Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Inkrafttreten

Art. 7

Die Verordnung tritt auf den 01.01.2016 in Kraft.

Genehmigung

Der Gemeinderat hat die Gebührenverordnung zum Abwasserentsorgungsreglement am 26. Oktober 2016 genehmigt.

GEMEINDERAT

Der Gemeindepräsident Die Gemeindeschreiberin

sig. Marco Rupp

sig. Annamarie Dick

Auflagebescheinigung

Der Beschluss des Gemeinderats wurde am 30. Oktober 2015 mit dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit im Anzeiger Region Bern publiziert. Innerhalb der 30-tägigen Frist wurde keine Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland eingereicht.

GEMEINDE ITTIGEN

Die Gemeindeschreiberin

sig. Annamarie Dick

Genehmigung Änderung

Der Gemeinderat hat am 29. Juni 2020 Änderungen der Gebührenverordnung zum Abwasserentsorgungsreglement beschlossen. Die Änderungen treten per 1. Januar 2021 in Kraft.

GEMEINDERAT

Der Gemeindepräsident Die Gemeindeschreiberin

sig. Marco Rupp

sig. Annamarie Dick

Änderungen nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
26.10.2015	01.01.2016	Erlass	Änderung
29.06.2020	01.01.2021	Art. 2 Abs. 1, Art. 2a Abs. 1 – 6, Art. 3 Abs. 1, Art. 4 Abs. 2	Teilrevision

Änderungstabelle nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Art. 2 Abs. 1	29.06.2020	01.01.2021	Geändert
Art. 2a Abs. 1 - 6	29.06.2020	01.01.2021	Eingefügt
Art. 3 Abs. 1	29.06.2020	01.01.2021	Geändert
Art. 4 Abs. 2	29.06.2020	01.01.2021	Geändert